

GEMEINDE AHRENSBÖK

GEMEINDEWEITE POTENTIALANALYSE

ZUR EIGNUNG FÜR

PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN

- Fortschreibung 2023 -



AUSGEARBEITET IM AUFTRAG DER GEMEINDE AHRENSBÖK:

P L A N U N G S B Ü R O O S T H O L S T E I N
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU
INFO@PLOH.DE

TEL: 0451/ 809097-0
WWW.PLOH.DE

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass.....	3
1.1	Planungserfordernis / Planungsziele	6
2.	Methodik	7
2.1	Vorgehen	7
3.	Ausgangssituation	8
3.1	Untersuchungsraum.....	8
3.2	Rechtliche Bindungen, übergeordnete Pläne.....	8
3.2.1	Gemeindeübergreifende Abstimmung	10
4.	Flächenanalyse	12
4.1.1	Ausschlussflächen	12
4.1.2	Abwägungsflächen	13
4.1.3	Eignungsflächen	17
5.	Potentialanalyse	18
6.	Ermittlung von Potentialflächen der Gemeinde Ahrensböck	21
7.	Eignungsflächen	24
8.	Weiteres Vorgehen (Konzept der Gemeinde Ahrensböck)	26

ANLAGEN

Gemeinde Ahrensböck:

- Gemeindeweite Potentialanalyse zur Eignung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Blatt 0: Regionalplan II, Stand: 03.06.2022

Blatt 1: Ausschlussflächen harte Faktoren, Stand: 20.03.2023

Blatt 2: Abwägungsflächen weiche Faktoren, Stand: 20.03.2023

Blatt 2a: Abwägungsflächen weiche Faktoren ohne Bodenbewertung, Gebiet mit besonderer Erholungseignung und ohne Gebiet, dass die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, Stand: 20.03.2023

Blatt 3: Ergebnisse, Stand: 20.03.2023

Blatt 3a: Ergebnisse ohne Bodenbewertung, Gebiet mit besonderer Erholungseignung und ohne Gebiet, dass die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, Stand: 20.03.2023

1. Anlass

Die Bundesregierung will bis 2030 einen Anteil von 80 Prozent erneuerbare Energien am Bruttostromverbrauch erreichen. Somit sind die erneuerbaren Energien ein elementarer Bestandteil der Energiestrategie 2030. Die zunehmende Notwendigkeit, fossile Energieträger durch erneuerbare Energien zu ersetzen, erfordert auch den Ausbau der Photovoltaikkapazitäten (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz).

Der Bundesrat hat daher in der Sitzung am 8. Juli 2022 mit

- dem Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung,
- dem Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor,
- dem zweiten Gesetz zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften,
- dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land,
- dem Vierten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes und
- der ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme

das sogenannte „Osterpaket“ verabschiedet.

Insgesamt dienen die Gesetze dem beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien.

Zu den Maßnahmen gehören:

- **die gesetzliche Verankerung des Ziels, dass der Strombedarf im Jahr 2030 zu 80 % aus regenerativen Quellen gedeckt werden muss**
- die dauerhafte Abschaffung der EEG-Umlage
- **die Geltung aller erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse**
- die Erweiterung der Ausbauziele für Windenergie auf See auf mindestens 30 GW bis zum Jahr 2030, mindestens 40 GW bis 2035 sowie auf mindestens 70 GW im Jahr 2045
- die Festlegung, dass 2 % der Bundesfläche für Windenergie an Land zur Verfügung stehen müssen
- Maßnahmen zur Erleichterung des Ausbaus von Photovoltaik

Besonders zu begrüßen ist, dass durch das „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im

Stromsektor" (dort Art. 2) ab dem 01.01.2023 die in § 6 EEG geregelte finanzielle Beteiligung der Kommunen mit 0,2 Cent pro Kilowattstunde bei Windenergieanlagen und Solar-Freiflächenanlagen verbindlicher ausgestaltet wird.

Neu bestimmt wurde auch, dass die Kommunen bei Solar-Freiflächenanlagen den Abschluss der Vereinbarung davon abhängig machen dürfen, dass der Betreiber ein Konzept vorlegt, dass fachlichen Kriterien für die naturschutzverträgliche Gestaltung von Freiflächenanlagen entsprechen.

Im konkreten Wortlaut lautet **§ 2 Erneuerbare Energien Gesetz (EEG)** wie folgt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Zur Beschleunigung des Ausbaus in allen Rechtsbereichen wird damit im EEG der Grundsatz verankert, dass die Nutzung aller erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Gemäß dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) wird für Schleswig-Holstein eine Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien von mindestens 37 Terawattstunden bis zum Jahr 2025 angestrebt.

Die Motive für das Errichten und den Betrieb großer PV-Anlagen sind vielfältig. Sie leisten einen Beitrag zur Dekarbonisierung auf der kommunalen Ebene, Beiträge zur Versorgung benachbarter urbaner Räume (Stromabnehmer: Versorger) und einen Beitrag zur Versorgung einzelner energieintensiver Unternehmen (Stromabnehmer: Gewerbe- und Industrieunternehmen).

Neue Solaranlagen gehören heute zu den günstigsten Erneuerbare-Energien-Technologien. Mehr als 1,6 Millionen Photovoltaikanlagen stellten Ende des Jahres 2019 mit rund 47,5 Gigawatt Leistung den zweitgrößten Anteil der Stromerzeugungssysteme bei den Erneuerbaren Energien. Im Wärmebereich nutzen die Solarkollektoren die Energie der Sonne, um Wärme für die Trinkwassererwärmung oder für Industrieprozesse zu erzeugen.

Etwa die Hälfte der in Deutschland genutzten Energie wird im Wärmesektor verbraucht, 80 % davon fallen auf die Raumheizung und die Warmwasserbereitung. Die

klimapolitischen Ziele und eine drastische Reduzierung der CO²-Emissionen können nur durch ein hohes Maß an Effizienz und den Einsatz erneuerbarer Energien erreicht werden.

PV-Freiflächenanlagen bieten eine Möglichkeit, sich von klimaschädlichen, fossilen Energieträgern zu lösen und einen Weg in eine klimafreundlichere und nachhaltigere Zukunft zu beschreiben.

Gesetzesänderung vom 03.07.2023

Privilegierung von kleineren hofnahen PV-Anlagen

Nach Verkündung des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren vom 3. Juli 2023 im Bundesgesetzblatt ist am 7. Juli eine weitere (Teil-) Privilegierung von PV-Freiflächenanlagen in Kraft getreten.

Die ergänzte Regelung in § 35 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„cc) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. der Nutzung solarer Strahlungsenergie durch besondere Solaranlagen im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a, b oder c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes dient, unter folgenden Voraussetzungen:

- a) das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb nach Nummer 1 oder 2,*
- b) die Grundfläche der besonderen Solaranlage überschreitet nicht 25.000 Quadratmeter und*
- c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben.“*

PV-Anlagen können nunmehr auch ohne die vorherige Aufstellung eines Bebauungsplans zugelassen werden, wenn ihre Grundfläche höchstens 2,5 Hektar beträgt und sie in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder zu einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BauGB steht.

Die nach § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 Buchstabe a, b oder c EEG zulässigen Nutzungsarten sind der Nutzpflanzenanbau (a), die landwirtschaftliche Nutzung in Form eines Anbaus von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen (b) und Grünland bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland (c).

1.1 Planungserfordernis / Planungsziele

Die Gemeinde Ahrensböök möchte sich weiterhin an der Erzeugung erneuerbarer Energien beteiligen, um so einen angemessenen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Innerhalb des Gemeindegebietes sind bereits Windenergieanlagen vorhanden. Biogasanlagen bestehen in Böbs und Gießelrade.

Die Gemeinde Ahrensböök verfolgt das Ziel, die Erzeugung erneuerbarer Energien mittels Photovoltaikanlagen weiter zu fördern und stellt sich der gesellschaftlichen Verpflichtung innerhalb der Gemeinde CO₂-arme Energie zu produzieren.

Durch Förderprogramme wie das Stromeinspeisegesetz (StromEinspG) und das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) erfolgte bislang eine wirksame wirtschaftliche Unterstützung des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Mittlerweile sind die Produktionskosten für PV-Freiflächenanlagen stetig gesunken, sodass jetzt auch entsprechende Solarparks außerhalb des EEG-Förderbereiches entlang von Verkehrsachsen wirtschaftlich sind. Dadurch steigt die Nachfrage nach Flächen zur Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen erheblich.

Photovoltaikfreiflächenanlagen leisten einen Beitrag zum sorgsamem Umgang mit der Umwelt und bieten eine nachhaltige Energieversorgung. Sie können jedoch auch nachteilige Wirkungen auf ihre Umwelt mit sich bringen. Die Standortwahl ist demnach so zu treffen, dass die negativen Wirkungen minimal bleiben.

Um eine möglichst umweltverträgliche und nachhaltige Förderung der erneuerbaren Energien durch Photovoltaikfreiflächen zu erhalten, erarbeitet die Gemeinde Ahrensböök diese Potentialanalyse, um geeignete Flächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen zu ermitteln.

2. Methodik

2.1 Vorgehen

Zur Ermittlung der für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeigneten Flächen im Gemeindegebiet Ahrensböök wurde wie folgt vorgegangen:

1. Darstellung der Vorgaben aus übergeordneten Plänen (Landesentwicklungsplan, Landschaftsrahmenplan, Regionalplan, Landschaftspläne, Flächennutzungspläne, Umweltatlas SH) in einem Plan
 - *Blatt 0: Regionalplan II*
2. Ermittlung der prinzipiell geeigneten Flächen durch Ausschlussverfahren
 - *Blatt 1: Ausschlussflächen harte Faktoren*
 - *Blatt 2: Abwägungsflächen weiche Faktoren*
 - *Blatt 2a: Abwägungsflächen weiche Faktoren ohne Bodenbewertung, Gebiet mit besonderer Erholungseignung und ohne Gebiet, dass die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt*
3. Betrachtung und Bewertung der Gemeindeflächen
 - *Blatt 3: Ergebnisse*
 - *Blatt 3a: Ergebnisse ohne Bodenbewertung, Gebiet mit besonderer Erholungseignung und ohne Gebiet, dass die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt*

Hinweis:

Die Karten sind im Maßstab 1:65.000 erstellt und sollten im Format DIN A3 ausgedruckt werden. Im PDF-Format können diese auf dem Bildschirm sehr gut vergrößert werden, um an Aussageschärfe zu gewinnen. Die Aussagen sind nicht parzellenscharf, sondern entsprechen dem Kartenmaßstab. Im Zuge der nachfolgenden Bauleitplanung werden die Aussagen weiter geprüft und konkretisiert.

3. Ausgangssituation

3.1 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum ist das Gemeindegebiet Ahrensböök. Die Nachbargemeinden stellen teilweise eigene Potentialanalysen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf. Die Planungen der benachbarten Gemeinden sind aufeinander abgestimmt. Auf den Karten ist jeweils ein 1.000 Meter-Radius jenseits der Gemeindegrenze mit dargestellt, um eine bessere interkommunale Abstimmung zu ermöglichen (vgl. Kapitel 3.2.1). Dabei sind auch die erlasskonformen weichen und harten Faktoren mit bearbeitet. Damit soll nicht die Planungshoheit der Nachbargemeinden umgangen werden, sondern eine bessere Abstimmung möglich sein.

3.2 Rechtliche Bindungen, übergeordnete Pläne

Folgende Aussagen treffen die vorhandenen überörtlichen und örtlichen Planungen:

Landesentwicklungsplan (LEP) – Fortschreibung 2021

Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplan (2021) trifft zum Thema Solarenergie unter Ziffer 4.5.2 folgende Aussagen zu raumbedeutsamen Freiflächen-Photovoltaikanlagen:

2G

Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) soll möglichst, freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- *bereits versiegelten Flächen*
- *Konversionsflächen aus gewerblich- industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,*
- *Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder*
- *Vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.*

Solarthermie-Freiflächenanlagen sollen möglichst in guter städtebaulicher Anbindung, räumlicher Nähe zu Verbraucherinnen und Verbrauchern oder in räumlicher Nähe von Nah- oder Fernwärmenetzen beziehungsweise Wärmespeichern geplant und errichtet werden.

3G

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Meter nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden.

Z

Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht in

- Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,*
- In Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie*
- in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen)*

errichtet werden.

4 G

Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen sollen möglichst gemeindegrenzendübergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

5 G

Für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar soll in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Dies gilt auch für Erweiterungen von vorhandenen Anlagen in diese Größenordnung hinein und bei Planungen, die mit weiteren Anlagen in räumlichem Zusammenhang stehen und gemeinsam diese Größenordnung erreichen.

7 G

Eine Konkretisierung der Vorgaben zu Freiflächen-Photovoltaik- und Solarthermieanlagen kann in den Regionalplänen durch Festlegung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung erfolgen.

Planungsrelevante Aussagen übergeordneter Pläne sind in Blatt 2 – Ausschlussflächen dargestellt.

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III 2020

Laut dem Landschaftsrahmenplan sollen PV-Freiflächenanlagen so gestaltet werden, dass möglichst keine erheblichen oder nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Regionalplan 2004

Der Regionalplan enthält keine Ziele und Aussagen über Solar-Freiflächenanlagen.

Landschaftspläne

Der Landschaftsplan der Gemeinde Ahrensböök stammt aus dem Jahr 1996 und enthält keine Aussagen zu Photovoltaik-Freiflächen.

3.2.1 Gemeindeübergreifende Abstimmung

Angesichts der eng gesteckten Gemeindegebietsgrenzen in Schleswig-Holstein kommt in der Planung dem interkommunalen Abstimmungsgebot (§2 Abs. 2 BauGB) im Bereich der Freiflächenphotovoltaik besonderer Bedeutung zu. Die Planungen benachbarter Gemeinden sind aufeinander abzustimmen. Dabei muss sichergestellt werden, dass gemeindeübergreifende Ziele der Raumordnung und andere Vorgaben (Landschaftsbild, Belange des Tourismus und der Erholung, etc.) gewahrt werden und zudem nicht eine Gemeinde die Planungshoheit der Nachbargemeinden einengt.

Im April 2022 wurden daher die Nachbargemeinden angeschrieben und ihnen das Konzept zugesandt. Es zeigte sich, dass ein Bedarf für ein Abstimmungsgespräch besteht. Am 06.09.2022 hat daher in der Gemeinde Ahrensböök ein Abstimmungsgespräch mit den Nachbargemeinden

- Gemeinde Süsel
- Gemeinde Scharbeutz
- Amt Trave-Land (Gemeinde Pronstorf, Gemeinde Glasau)
- Gemeinde Bosau

stattgefunden.

Nicht anwesend bzw. verhindert waren die Gemeinden:

- Gemeinde Stockelsdorf
- Gemeinde Wensin
- Gemeinde Seedorf
- Gemeinde Travenhorst

Der Bearbeitungsstand der Potentialanalyse der Gemeinde Ahrensböök wurde vorgestellt und mit den Nachgemeinden besprochen. Alle Gemeinden begrüßten die Aufstellung der Potentialanalyse. Grundsätzliche Raumnutzungskonflikte wurden auf dieser Maßstabsebene nicht erkannt. Lediglich für angedachte Solarparkflächen, die direkt aneinanderstoßen, wurden vertiefende Abstimmungserfordernisse identifiziert.

Die Beteiligten verständigten sich darauf, dass weitere und vertiefende Abstimmungen zu den nachbarlichen Belangen in den jeweiligen Bauleitplanverfahren erfolgen.

Zwischenzeitlich liegen von einigen der Nachbargemeinden auch beschlossen Konzepte vor. Eine belastbare Abstimmung und Berücksichtigung der Belange, z. B. durch Freihaltung von (Wild-) Korridoren und Grünzäsuren kann weiterhin, bei Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Situation, nur im Rahmen der Bauleitplanung angemessene Berücksichtigung finden. Denn nicht für alle dargestellten beantragten Flächen werden auch tatsächlich Bauleitpläne aufgestellt. Daher wird das im September 2023 fortgeschriebene Konzept im Herbst 2023 erneut mit den Nachbargemeinden abgestimmt.

4. Flächenanalyse

Zur Ermittlung der Flächen, die zur Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen geeignet sind, werden zunächst unter Berücksichtigung der Aussagen übergeordneter Pläne die Ausschlussflächen ermittelt.

Bei der Potentialanalyse wird unterschieden zwischen:

1. **Ausschlussflächen**
2. **Abwägungsflächen**
3. **Eignungsflächen**

Die Ausschlussflächen und Abwägungsflächen orientieren sich an dem

Gemeinsamen Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 01.09.2021 zur Planung großflächiger Photovoltaikanlagen im Außenbereich (PV-Erlass).

Es werden auch prinzipiell geeignete Bereiche für eine Ausweisung großflächiger Photovoltaikfreianlagen genannt, diese Flächen unterstehen einer Abwägung. Eine detailliertere Aussage erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung.

Bei den Eignungsflächen handelt es sich um bevorzugte Flächen für eine Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

4.1.1 Ausschlussflächen

Bauleitpläne für großflächige Photovoltaikanlagen auf Freiflächen dürfen nicht im Widerspruch zu sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften stehen. Aus raumordnerischer Sicht stehen die in den Regionalplänen mit Zielcharakter ausgewiesenen Vorranggebiete für Naturschutz (z.B. bestehende Naturschutzgebiete) der Errichtung großflächiger PV-Anlagen entgegen.

Grundsätzlich sind folgende Flächen von vornherein auszuschließen, auf denen Solarenergie-Freiflächenanlagen nur dann in Betracht kommen, wenn eine Ausnahme oder Befreiung in Aussicht gestellt werden kann (harte Faktoren):

- **Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 20 BNatSchG i.V.m. §12 LNatSchG**

- Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG (einschließlich einstweilig sichergestellte NSG und Gebieten, die die Voraussetzungen nach § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG erfüllen)
- Nationalparke/ nationale Naturmomente (z.B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Nationalparkgesetz (NPG)
- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG)
- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete, Ramsar-Gebiete)
- Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einschließlich der gemäß § 74 Abs. 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz
- Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen i.V.m.- §§ 51, 52 WHG
- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter).

4.1.2 Abwägungsflächen

Die folgenden Bereiche unterliegen einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis, da hier im Rahmen der Bauleitplanung öffentliche Belange mit einem besonderen Gewicht den Interessen der Planungsträger und somit der Errichtung der Solarenergie-Freiflächenanlagen entgegenstehen können (weiche Faktoren):

- Artenschutzrecht gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG
- Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG
- Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i.V.m. § 16 LNatSchG
- Landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel (z.B. Wiesenvogelkulisse)

- Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG
- Naturdenkmale/ geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28, 29 BNatSchG i.V.m. §§ 17, 18 LNatSchG
- Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere Wertgrünland oder alte Ackerbrachen (> 5 Jahre) (Naturschutzfachwert 4 oder 5, vergleiche Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004)
- Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 3 Abs. 1 DGLG)
- Bevorratende, festgesetzte und/ oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG. Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen
- Realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore
- Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen
- Landwirtschaftlich genutzte Flächen, je höher die Ertragsfähigkeit, desto größer ist die Gewichtung
- Bei ehemaligen Abbaugebieten (Kiesabbau, Tagebau) sind bestehende genehmigungsrechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzung zu beachten
- Wasserflächen einschließlich Uferzonen
- Die Bedeutung der Gewässer als Lebensraum sowie Leitlinie für den Vogelzug und als Nahrungs-, Rast- oder Brutgebiete ist zu beachten.
- Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden

- Wasserschutzgebiete Schutzzone II
- Bereich mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild
- Kulturdenkmal und Schutzzonen gem. § 2 Abs. 2 und 3 DSchG, einschließlich ihrer Umgebungsbereiche sowie Bereiche, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.
- Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Abs. 4 BNatSchG
- Schutz- und Pufferbereiche zu den oben genannten Flächen und Schutzgebieten (harte Faktoren)

Diese Kriterien sind nicht als abschließend zu betrachten.

Abstände zu Siedlungen: 100 Meter-Radius

Als weiteres Abwägungskriterium sind Abstände zu Siedlungen aufgenommen. Auch wenn PV-Anlagen mit einer Höhe von etwa 3,5 Meter über Gelände grundsätzlich gut ins Gelände bzw. in die Landschaft zu integrieren sind, können diese erhebliche Auswirkungen auf benachbarte Wohnnutzungen haben. Dieses ist unter anderem abhängig von der Topografie, der Himmelsrichtung sowie der bestehenden oder geplanten Eingrünung.

Auf dem Blatt 2 sind Abstände zu bestehenden Siedlungen dargestellt. Ein 100 Meter-Radius ist flächenhaft in den Karten markiert. Dieser Abstand begrenzt den Sichtbezug zwischen den Solar-Freiflächenanlagen und den Siedlungen und gewährt einen Mindestabstand. Die einzelnen Siedlungen werden dadurch nicht dauerhaft durch PV-Anlagen eingeschränkt.

Dennoch sollte grundsätzlich eine Einzelfallprüfung im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen, da auch geringere Abstände verträglich sein können oder größere sinnvoll sind. Bei einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind Maßnahmen wie z.B. eine Eingrünung zu treffen, um diese zu verhindern.

Bodenbewertung

Hinsichtlich der Bodenbewertung wurde die natürliche Ertragsfähigkeit betrachtet.

Nach dem *Gemeinsamen Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 01.09.2021 zur Planung großflächiger Photovoltaikanlagen im Außenbereich (PV-Erlass)* unterliegen die „landwirtschaftlich genutzten Flächen, je höher die Ertragsfähigkeit, desto größer ist die Gewichtung“ der Abwägung. Hierbei wurde als Informationsquelle auf den Umweltatlas (www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php) verwiesen.

Die Potentialanalyse wurde im Maßstab 1:65.000 erarbeitet. Der Umweltatlas weist selbst darauf hin, dass für die konkrete Landbewirtschaftung oder Bauausführung vor Ort oder für eine hochaufgelöste Planung ein Maßstab von 1:2.000 nützlich ist. Daher kann auf Ebene der Potentialanalyse nicht von einer flächenscharfen Bewertung ausgegangen werden. Im Rahmen der Potentialanalyse kann somit keine abschließende Aussage zu diesem Aspekt getroffen werden. Dieses Thema sollte erst im Rahmen der Bauleitplanung weiter untersucht werden.

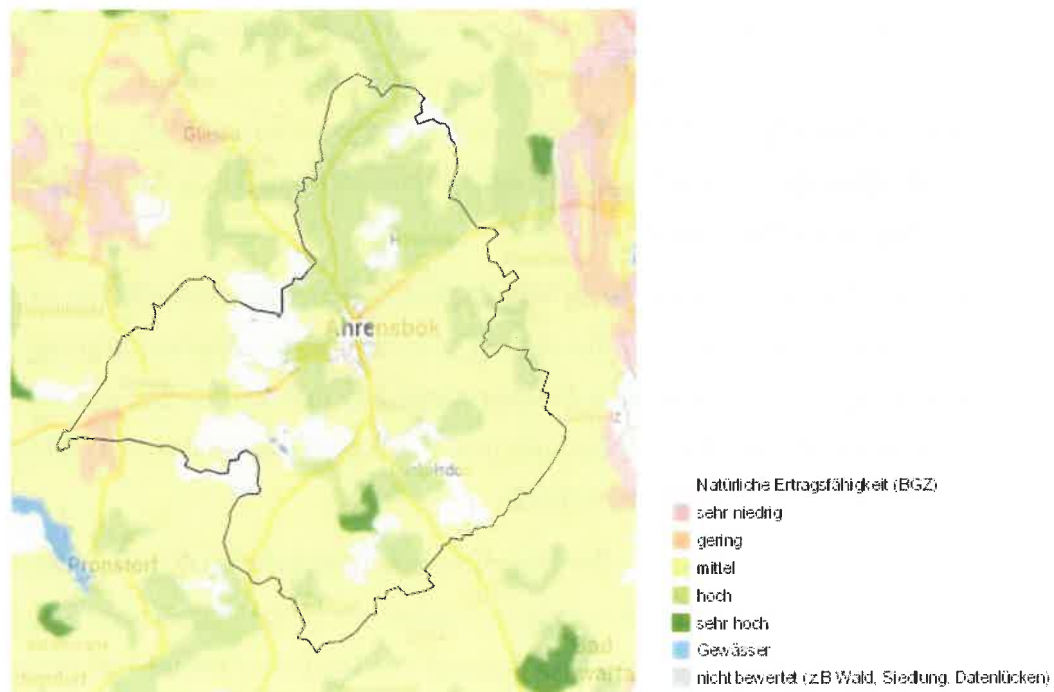


Abb. 1: natürliche Ertragsfähigkeit regional bewertet (Umweltportal)

Da der Boden nicht mehr landwirtschaftlich bearbeitet wird und keine Düngeeinträgen mehr erfolgen, hat die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage positive Auswirkungen auf den vorsorgenden Bodenschutz. Des Weiteren kann ein vollständiger Rückbau nach Ende der Nutzungsdauer relativ schnell und einfach erfolgen.

Die gesamte Gemeinde Ahrensböök weist überwiegend eine mittlere Bodenbewertung auf. Im nördlichen Bereich der Ortschaft Ahrensböök ist teilweise eine hohe Bodenbewertung zu erkennen.

Die tatsächliche Eignung unabhängig der Bodenbewertung erfolgt dann im Einzelfall im Rahmen der Bauleitplanung. Außerdem ist durch eine Planung von Agri-Photovoltaik-Anlagen eine Reduzierung des Flächenverbrauchs möglich.

Gebiete mit besonderer Erholungseignung

Aus dem Landschaftsrahmenplan (LRP) III, Karte 2, Blatt 2 sind Gebiete mit besonderer Erholungseignung übernommen. Diese eignen sich laut Begründung zum LRP besonders für die Erholung aufgrund der Landschaftsstruktur und der Zugänglichkeit der Landschaft. Neben der Landschaftsvielfalt soll auch das landschaftstypische Erscheinungsbild mit seiner Unverwechselbarkeit Ausdruck der Eignung einer Landschaft für die Erholung sein. Ein großer Teil des westlichen Gemeindeteils der Gemeinde Ahrensböök wird im LRP entsprechend bewertet. Aufgrund dieser großflächigen Ausweisung wird daraus jedoch kein Ausschlussgrund für PV-Freiflächenanlagen gesehen. Durch eine teilweise Inanspruchnahme bleibt die Erholungseignung grundsätzlich gegeben. Eine detaillierte Bewertung der betroffenen Flächen hinsichtlich ihrer tatsächlichen Eignung erfolgt im Einzelfall im Rahmen der Bauleitplanung.

4.1.3 Eignungsflächen

Auf den Blättern 1 und 2 werden die Ausschluss- und Eignungsflächen ermittelt.

Alle grünen Flächen – Ausschlussflächen harte Faktoren – schließen eine Nutzung für PV-Freiflächenanlagen kategorisch aus.

Dabei muss erneut darauf hingewiesen werden, dass Siedlungszusammenhänge zwar für Photovoltaikanlagen sehr gut geeignet sind, allerdings nicht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Weitere mögliche Eignungskriterien, wie

Konversionsflächen, großflächige bereits versiegelte Areale oder versiegelte Altlasten konnten nicht identifiziert werden.

Flächen, die nicht als Ausschlussflächen in dem Gemeindegebiet wegfallen, sind potenziell für die Errichtung von großflächigen PV-Anlagen geeignet.

Die Flächen, die innerhalb der Abwägungsflächen „weiche Faktoren“ liegen, unterliegen einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis und schließen die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen damit nicht kategorisch aus. Es ist davon auszugehen, dass diese Flächen in wesentlichen Teilen und unter bestimmten Voraussetzungen und sorgfältiger Planung auch potenziell für die Errichtung von großflächigen PV-Anlagen geeignet sind. (vgl. Anhang Blatt 2).

Bei den hellgelben Flächen handelt es sich um Eignungsflächen, diese gehören zu den geeignetsten Flächen für die PV-Freiflächenanlagen.

5. Potentialanalyse

Im Zuge der gemeindeweiten Flächenuntersuchung wurden Ausschlusskriterien definiert, die die Umnutzung einer Fläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausschließen oder dem Vorhaben stark entgegenstehen. Besonders hervorzuheben sind an dieser Stelle die Siedlungsflächen. Diese sind grundsätzlich für Photovoltaikanlagen gut geeignet. Aus städtebaulichen Gründen sollten entsprechende Anlagen auf Dächern und nicht auf Freiflächen realisiert werden, um das Orts- und Landschaftsbild zu schützen. Vom Errichten von Freiflächen-Photovoltaik in Siedlungszusammenhängen wird daher – auch im Zuge des Rücksichtnahmegebots gemäß § 34 Abs. 1 Priorität – abgeraten.

Im Untersuchungsraum sind keine großflächigen versiegelten Bereiche oder andere Konversionsflächen vorhanden.

Gut durch Gehölzstrukturen gegliederte oder als Grünland genutzte Flächen oder Schwerpunktbereiche für Tourismus und Erholung gem. Regionalplan mit einem wenig belasteten Landschaftsbild sollten möglichst freigehalten werden. Andererseits können umliegende Wald- und Großgehölzbestände die Belastung des Landschaftsbildes durch großflächige Photovoltaikanlagen mindern.

Vom Errichten von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Siedlungszusammenhängen wird in einem Abstand von rund 100 Metern abgeraten; aus Gründen des Rücksichtnahmegebots gPrioritätBauGB aber auch um Entwicklungsmöglichkeiten für die Orte aufrecht zu erhalten. Entsprechende Abstände sind grundsätzlich im Einzelfall zu prüfen und können auch geringer oder weiter ausfallen. Dabei sind unter anderem die Himmelsrichtung, die Topografie und die Eingrünung einer Siedlung oder der Fläche von Bedeutung.

In der Bauleitplanung werden die Flächen auf ihr Potential hin mit Hilfe der Betrachtung unterschiedlicher Parameter überprüft. Dabei spielen auch Belange, die nicht großflächig geprüft werden können, eine Rolle. Beispiele hierfür ist der Artenschutz. Des Weiteren sind Kleinstflächen wie Tümpel, Gehölze oder Knicks und die Topografie des Gebiets zu berücksichtigen. Eine Nordhanglage oder zu Steile Hanglagen führen zu Verschattungen und sind keine wirtschaftlich sinnvollen Standorte. Der ggf. erforderliche Abstand zu Hochspannungs-Freileitungen ist im weiteren Verfahren mit den Versorgungsträgern im Detail zu klären.

Die einzelnen Karten (Blatt 1, 2 und 3) veranschaulichen die Flächenuntersuchung detailliert und werden deshalb im Folgenden näher erläutert.

Blatt 0 zeigt einen Ausschnitt mit der Gemeinde Ahrensböök des Regionalplanes II.

Blatt 1 beschreibt die Ausschlussflächen mit harten Faktoren. In den Gelbtönen sind die Eignungsflächen für PV-Freiflächenanlagen dargestellt. Die grünen Farben stellen harte Faktoren, wie zum Beispiel Waldflächen, regionale Grünzüge oder auch Naturschutzgebiete dar. In der Farbe Rot werden die Siedlungen als weiterer harter Faktor dargestellt. Zu den harten Faktoren zählen außerdem Biotope, Biotopverbundsysteme oder auch Überschwemmungsgebiete.

Die Flächen, die nicht als Ausschlussflächen in dem Gebiet wegfallen, sind potenziell für die Errichtung von großflächigen PV-Anlagen geeignet.

Blatt 2 zeigt die Abwägungsflächen mit weichen Faktoren. Die in hellgrün dargestellten weichen Faktoren sind die Verbundachsen des landesweiten Biotopverbundsystems. Die gestrichelten blauen Flächen zeigen die Kompensations- und Ökokontoflächen und damit weitere weiche Faktoren auf. Ein weiterer weicher Faktor stellt die grün gestreifte Fläche dar, welche ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft zeigt. In einem helleren vertikal gestreiften grün sind Landschaftsschutzgebiete dargestellt.

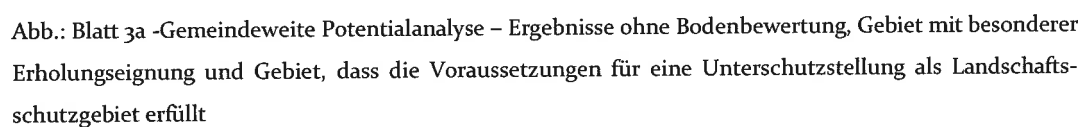
Blatt 2a zeigt die Abwägungsflächen mit weichen Faktoren. Wobei die weichen Faktoren Bodenbewertung, Gebiet mit besonderer Erholungseignung und Gebiet, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als LSG erfüllt herausgenommen wurden.

Blatt 3 stellt die Ergebnisse dar, welche die gewonnenen Erkenntnisse aus den vorherigen Blättern zeigen. In den Ergebnissen wurden die weichen und harten Faktoren zusammengeführt. Hier stellen die grünen Flächen die Ausschlussflächen (harte Faktoren) dar, diese schließen eine Nutzung für PV-Freiflächenanlagen aus. Außerdem sind in Gelbtönen die Eignungsflächen für PV-Freiflächenanlagen dargestellt.

Blatt 3a stellt die Ergebnisse dar, welche die gewonnenen Erkenntnisse aus den vorherigen Blättern zeigen. In den Ergebnissen wurden die weichen und harten Faktoren zusammengeführt. Wobei die weichen Faktoren

- Bodenbewertung,
- Gebiet mit besonderer Erholungseignung und
- Gebiet, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als LSG erfüllt

herausgenommen wurden. Hier stellen die grünen Flächen die Ausschlussflächen (harte Faktoren) dar, diese schließen eine Nutzung für PV-Freiflächenanlagen aus. Außerdem sind in Gelbtönen die Eignungsflächen für PV-Freiflächenanlagen dargestellt.



Die Potentialanalyse bildet eine Grundlage für die nachfolgende Bauleitplanung.

Blatt 3a veranschaulicht den Anteil an Eignungsflächen im Außenbereich, welche als Potentialflächen für PV-Freiflächenanlagen in Fragen kommen. Dabei hat die Gemeinde Ahrensböck eine Abwägung der weichen Faktoren vorgenommen. Folgende Faktoren wurden dabei zurückgestellt:

- **Gebiet, dass die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt:**

Im Hinblick auf die Priorität eines beschleunigten Ausbaus von Photovoltaik-Freiflächenanlagen und der Möglichkeit, die PV-Anlagen zügig reversibel abzubauen, wird dieser Faktor zurückgestellt. Zusätzlich werden durch die Eingrünung der PV-Anlagen, die im Zuge der Bauleitplanung festgesetzt werden, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild so gering wie möglich gehalten. Nach gegenwärtigen Stand ist auch davon auszugehen, dass die im Zuge der Realisierung der Solarparks angelegten Eingrünungen und Biotope auch langfristig erhalten bleiben.

Aufgrund des nicht vorgegebenen Zeithorizont, ist nicht klar, ob und wann es wirklich zu einer Unterschutzstellung als LSG kommt. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird somit nicht gesehen.

- **Bodenbewertung:**

Die Flächen für Solarparks gehen der landwirtschaftlichen Produktion nicht grundsätzlich verloren, sondern nur für die Dauer der Solarnutzung. Danach können diese Fläche wieder in die landwirtschaftliche Nutzung zurückgenommen werden.

Auch für den Naturhaushalt und das Klima erfüllen diese Flächen weiterhin eine wichtige Funktion. Größtenteils sogar besser als bei einer regulären konventionellen landwirtschaftlichen Nutzung.

Der Faktor „Bodenbewertung“ wird zurückgestellt, da aufgrund der Maßstäblichkeit eine einzelfallbezogenen Betrachtung erst auf Ebene der Bauleitplanung sinnvoll erscheint. Zusätzlich ist zu beachten, dass durch die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage der Boden nicht mehr landwirtschaftlich bearbeitet wird und auch keine Düngeeintragungen mehr erfolgen.

In der Summe kommt es zu positiven Auswirkungen auf den vorsorgenden Bodenschutz. Zudem ist ein vollständiger Rückbau der Anlagen relativ schnell umzusetzen, falls die

Flächen für andere dann bedeutendere Nutzungen benötigt werden. Regelungen zum vollständigen Rückbau werden im Rahmen des Bauleitplanung getroffen.

– **Gebiet mit besonderer Erholungseignung:**

Gebiete mit besonderer Erholungseignung umfassen Landschaftsteile, die sich nach Auffassung des Landes aufgrund der Landschaftsstruktur und der Zugänglichkeit der Landschaft besonders für die landschaftsgebundene Erholung eignen. Diese Gebiete sind hauptsächlich im westlichen Bereich der Gemeinde dargestellt.

Durch die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen wird die landschaftliche Vielfalt und das abwechslungsreiche Landschaftsbild nicht gestört, da im Rahmen des Bebauungsplanes Eingrünungen in Form von Hecken und/oder Knicks vorgesehen sind. Es ist nach Einschätzung der Gemeinde Ahrensböök davon auszugehen, dass das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird. Die Landschaft kann auch im Umfeld eines Solarparks zur Erholung genutzt werden.

Die Gemeinde Ahrensböök stellt daher diesen weichen Faktor zurück, um dem beschleunigten Ausbau der Photovoltaiknutzung im überragenden öffentlichen Interesse gerecht zu werden.

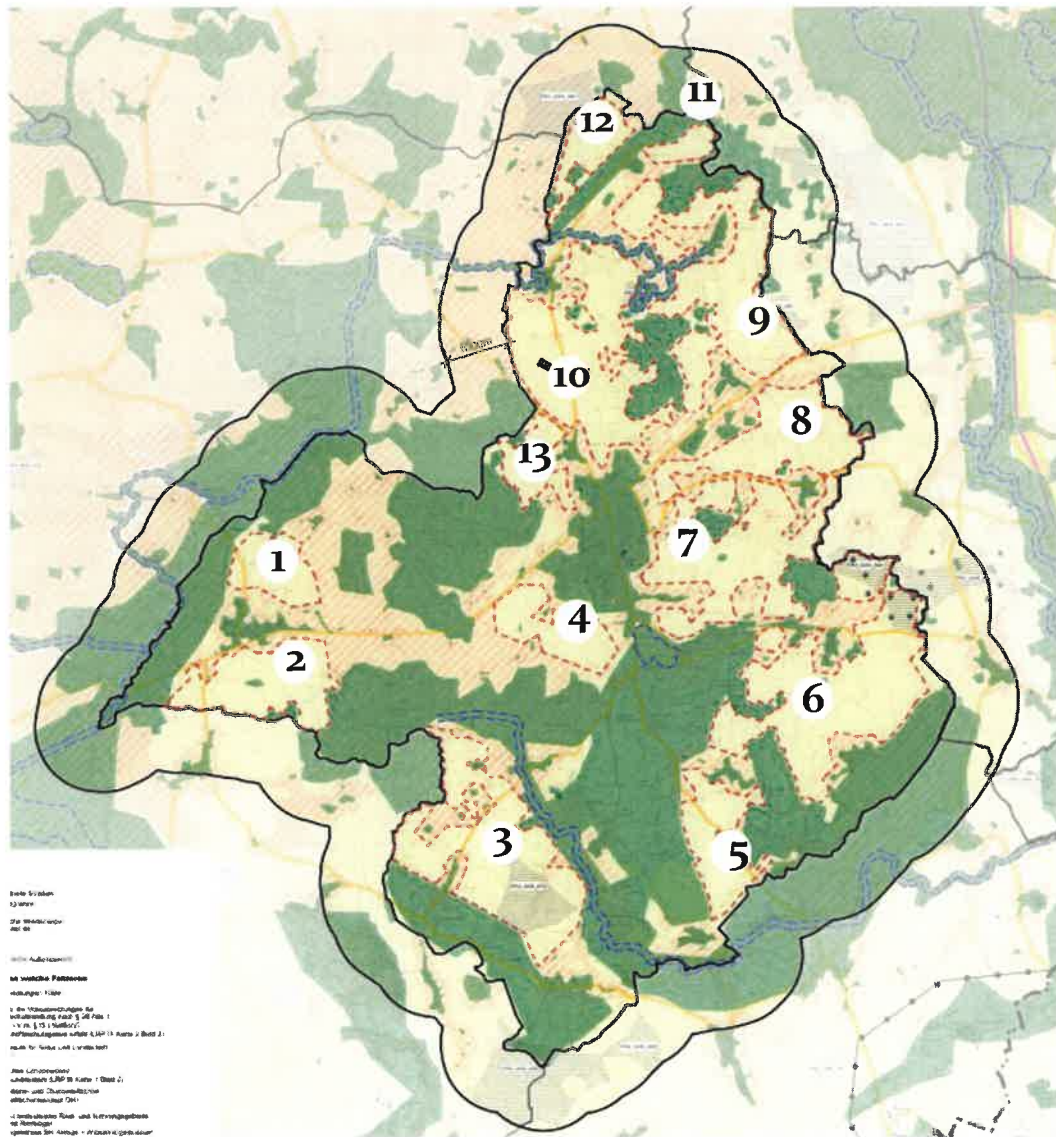
Da die Gemeinde eine Ballung von PV-Freiflächenanlagen innerhalb eines Gemeindegebietes vermeiden möchte, hat die Gemeinde Ahrensböök beschlossen, dass PV-Anlagen sich auf das gesamte Gemeindegebiet verteilen sollen. So bleiben auch Räume erhalten, die nicht von PV-Anlagen beeinflusst sind.

7. Eignungsflächen

Durch das beschriebene schrittweise Vorgehen ist zu erkennen, dass in der Gemeinde umfangreiche Räume und Fläche für eine PV-Nutzung geeignet sind. Dabei handelt es sich lediglich um eine grobe nicht parzellenscharfe Abgrenzung.

Diese Eignungsflächen werden im Weiteren noch einmal unter den drei folgenden Prämissen geprüft und bewertet:

- Grad der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Möglichkeit der Kopplung mit anderen Erneuerbaren Energien
- Kurzfristige Flächenverfügbarkeit innerhalb der Bereiche



Gute Standorteignung	Mittlere Standorteignung	Schlechte Standorteignung
+	o	-

Bereiche Faktoren	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Landschafts- bild	-	-	o	+	+	o	+	-	o	o	+	o	+
Direkte Nähe zu an- deren EE	-	-	+	-	-	+	-	-	+	-	-	+	-
Flächenver- fügbarkeit	+	+	+	-	+	+	+	+	+	+	+	-	+

Insgesamt zeigt sich bei der Gegenüberstellung der Eignungsflächen, dass innerhalb jedes Bereiches gute Voraussetzungen vorliegen PV-Freiflächenanlagen, ohne weitere erhebliche Auswirkungen bzw. sogar mit Synergieeffekten zu errichten.

Im Zuge der Bauleitplanung verfolgt die Gemeinde das Ziel, die PV-Anlagen gleichmäßig auf das Gemeindegebiet zu verteilen und entsprechende erhebliche Auswirkungen zu reduzieren bzw. Synergieeffekte im besten Fall zu nutzen.

Eine detaillierte Betrachtung einzelner Flächen erfolgt dann im Rahmen der Bauleitplanung.

8. Weiteres Vorgehen (Konzept der Gemeinde Ahrensböök)

Die Gemeinde Ahrensböök ist etwa 9.537 Hektar groß. Bei Berücksichtigung eines Mindestabstandes zu Siedlungen von 100 Meter ergeben sich „Eignungsflächen im Außenbereich“ (auf Blatt 3 hellgelb dargestellt) in einem Umfang von rund 3.381 Hektar. Die Gemeinde Ahrensböök hat bereits Erfahrung mit alternativen Energieerzeugern und ist ein wichtiger Standort der Energiewende. Innerhalb des Gemeindegebietes sind bereits Windenergieanlagen vorhanden. Außerdem sind im Regionalplan III (Windenergie an Land), weitere Vorrangflächen für Windenergie dargestellt.

Als konzeptionelle Grundlage für die weitere Planung von PV-Freiflächenanlagen erscheint es der Gemeinde Ahrensböök sinnvoll und erforderlich grundsätzlich einen Flächenanteil zu bestimmen, der im Weiteren entsprechend bauleitplanerisch bearbeitet werden soll.

In der Sitzung der Gemeindevertretung Ahrensböök vom 14.12.2023 wurde beschlossen, dass die Freiflächen für Photovoltaikanlagen im Flächenkonzept „Gemeindeweite Potentialanalyse zur Eignung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Gemeinde Ahrensböök von 5 % der Gemeindefläche (477 Hektar) auf 7 % erhöht werden, wobei die 7 % (668 Hektar) als Bruttoflächen (Flächen der Bebauungspläne) betrachtet werden. Bei den 5 % handelt es sich um reine Nettoflächen, also ausschließlich Flächen, die mit Solarmodulen bebaut werden sollen.

Damit wird ein angemessener Anteil der Gemeindefläche für die klimaneutrale Energieversorgung zur Verfügung gestellt.

Es liegen bereits Anträge zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einem Umfang von etwa 498 Hektar, entsprechend 5,22 % der Gemeindefläche vor.

Es ist darauf zu achten, dass 7 % der Gemeindefläche nicht überschritten werden dürfen. Für darüberhinausgehende Flächenanteile sollten zunächst keine Bauleitplanverfahren durchgeführt werden. Damit keine konzentrierte Photovoltaik-Freiflächenanlage entsteht, soll bei der weiteren Auswahl der Flächen eine ausgewogene Verteilung im gesamten Gemeindebiet stattfinden. Es ist davon auszugehen, dass im weiteren Planungsprozess, auch durch Konkretisierung des Maßstabes (M1:5.000 oder M 1:1.000), die Flächen reduziert werden.

Das Konzept ist zur gegebenen Zeit fortzuschreiben.

GEMEINDE AHRENSBÖK

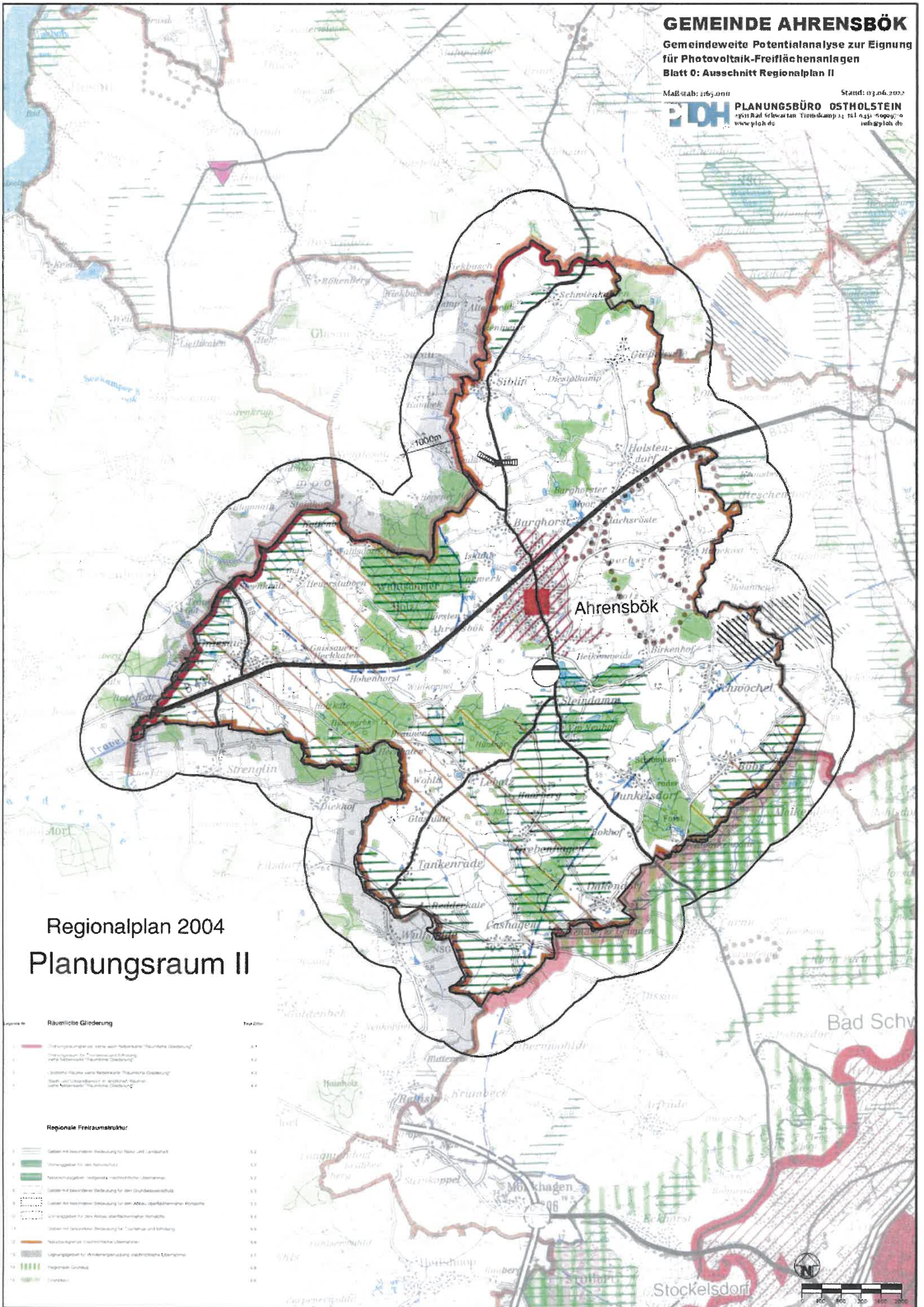
Gemeindeweite Potentialanalyse zur Eignung
für Photovoltaik-Freiflächenanlagen
Blatt 0: Ausschnitt Regionalplan II

Maßstab: 1:65.000

Stand: 03.06.2022



PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN
18111 Bad Schwaben, Tiedenkamp 31, 18111 Bad Schwaben
www.plo.de



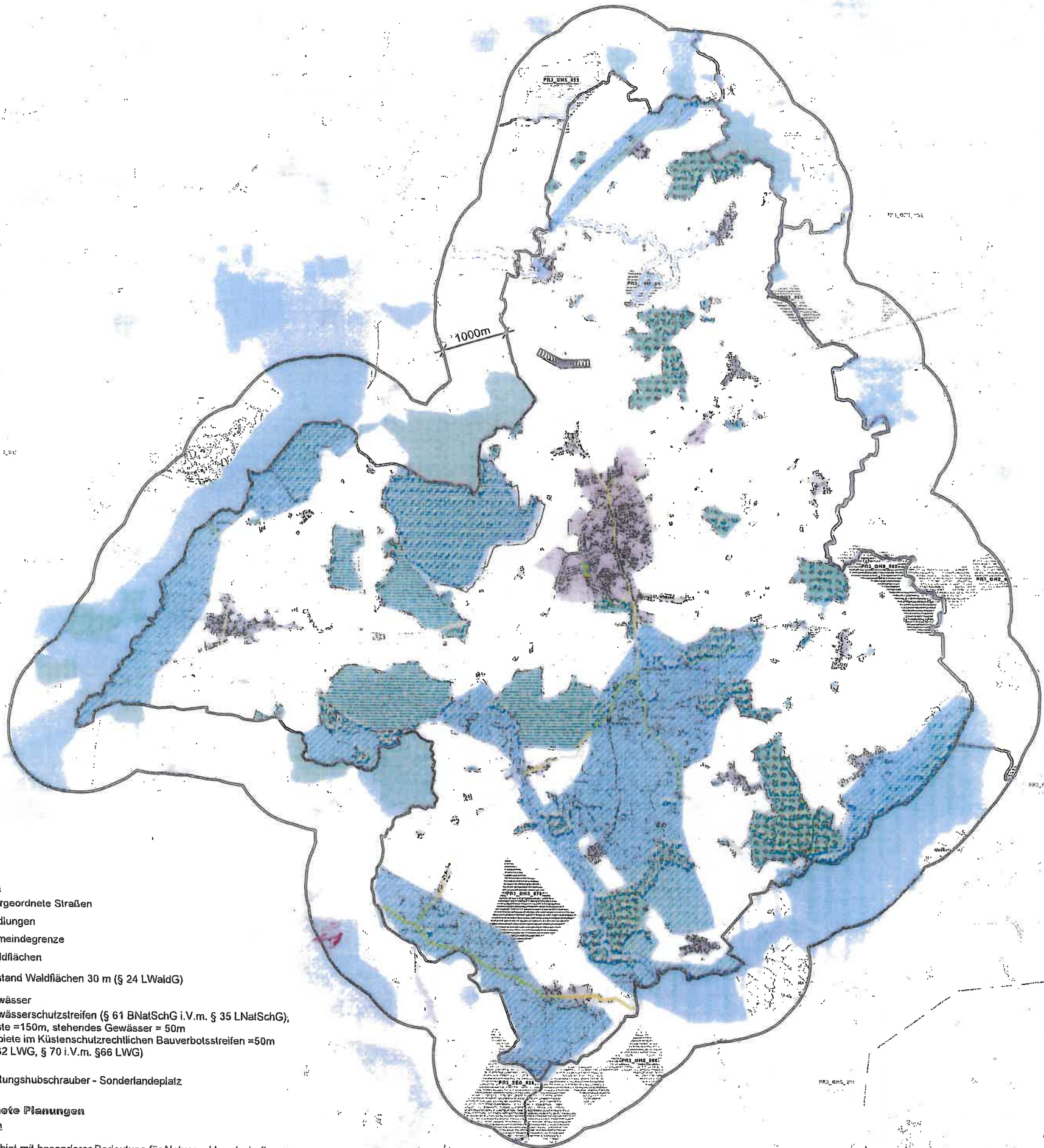
GEMEINDE AHRENSBÖK

Gemeindeweite Potentialanalyse zur Eignung
für Photovoltaik-Freiflächenanlagen
Blatt 1: Ausschlussflächen harte Faktoren

Maßstab: 1:65.000

Stand: 20.03.2023

PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN
23611 Bad Schwartau Tremkamp 24 tel. 0451-809077-0
www.ploh.de info@ploh.de



Legende

Bestand harte Faktoren

- übergeordnete Straßen
- Siedlungen
- Gemeindegrenze
- Waldflächen
- Abstand Waldflächen 30 m (§ 24 LWaldG)
- Gewässer
- Gewässerschutzstreifen (§ 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG);
Küste = 150m, stehendes Gewässer = 50m
- Gebiete im Küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen = 50m
(§ 82 LWG, § 70 i.V.m. § 66 LWG)
- Rettinghubschrauber - Sonderlandeplatz

Übergeordnete Planungen harte Faktoren

- Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft
(Regionalplan SH 2004)
- Gebiet, das die Voraussetzungen für
eine Unterschutzstellung nach § 23 Abs. 1
BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG
als Naturschutzgebiet erfüllt (LRP III Karte 1 Blatt 2)

Schutzgebiete/ Natura 2000/ Biotop harte Faktoren

- Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG Abs. 1
i.V.m. § 13 LNatSchG (LRP III Karte 1 Blatt 2)
- Natura 2000 Vogelschutzgebiet (LRP III Karte 1 Blatt 2)
- Natura 2000 FFH-Gebiet (LRP III Karte 1 Blatt 2)
- gesetzlich geschützte Biotop (Biotopkartierung SH)
- Schwerpunktbereich Landesweites
Biotopverbundsystem (LRP III Karte 1 Blatt 2)

Sonstiges

- Vorrangfläche Windenergie
(Regionalplan III)
- Eignungsfläche Außenbereich



GEMEINDE AHRENSBÖK

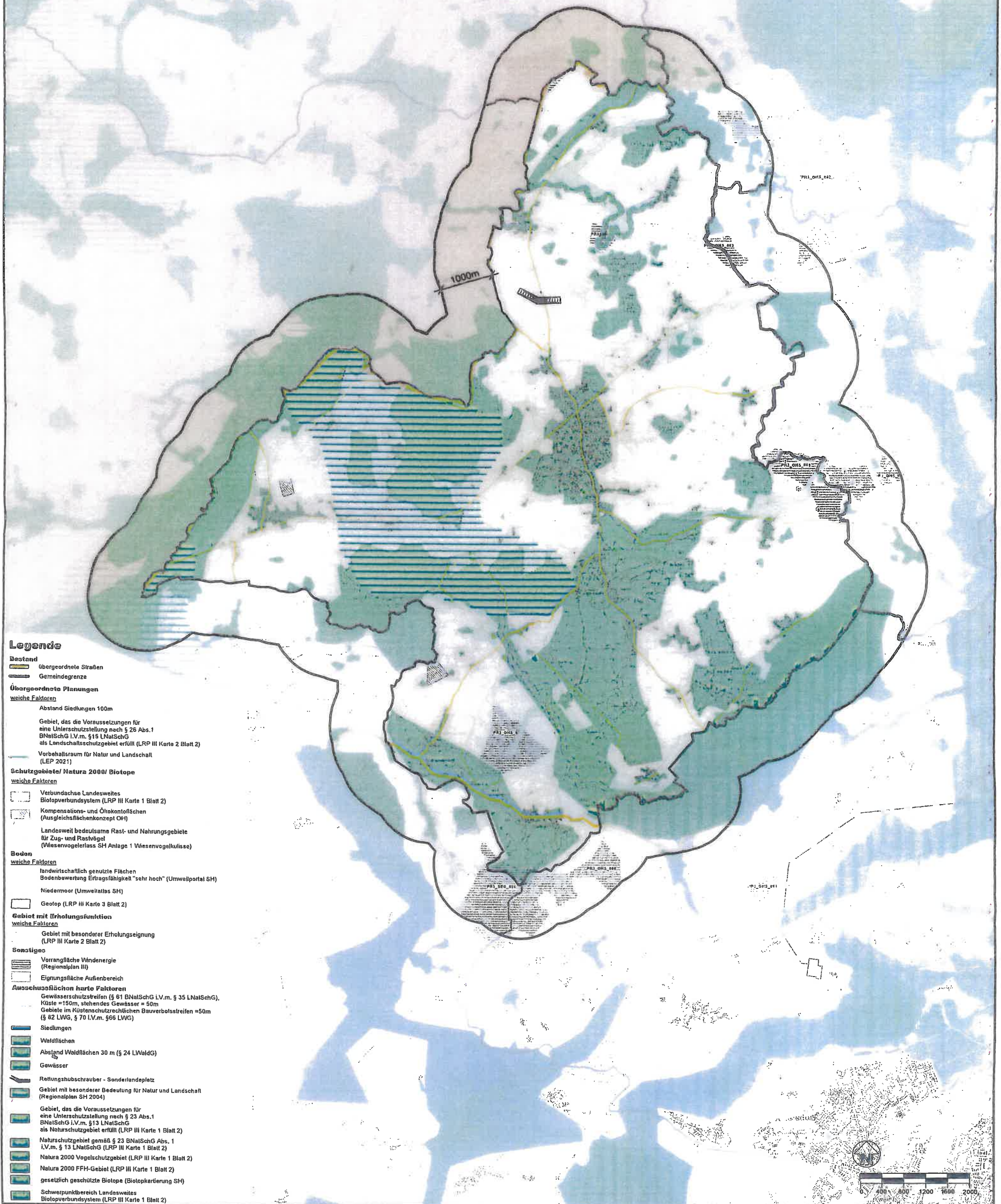
Gemeindeweite Potentialanalyse zur Eignung
für Photovoltaik-Freiflächenanlagen
Blatt 2: Abwägungsflächen weiche Faktoren

Maßstab: 1:65.000

Stand: 20.03.2023



PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN
23611 Bad Schwartau Tremskamp 24 tel. 0451-809097-0
www.ploh.de info@ploh.de



Legende

- Bestand**
- übergeordnete Straßen
 - Gemeindegrenze
- Übergeordnete Planungen**
- weiche Faktoren**
- Abstand Siedlungen 100m
 - Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs.1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt (LRP III Karte 2 Blatt 2)
 - Vorbereitungsraum für Natur und Landschaft (LEP 2021)
- Schutzgebiete/ Natura 2000/ Biotop**
- weiche Faktoren**
- Verbundachse Landesweites Biotopverbundsystem (LRP III Karte 1 Blatt 2)
 - Kompensations- und Ökotothflächen (Ausgleichsflächenkonzept OH)
 - Landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel (Wiesenvogelzug SH Anlage 1 Vöesenvogelzug)
- Boden**
- weiche Faktoren**
- Landwirtschaftlich genutzte Flächen
 - Bodenbewertung Ertragsfähigkeit "sehr hoch" (Umweltportal SH)
 - Niedermoor (Umweltatlas SH)
 - Geotop (LRP III Karte 3 Blatt 2)
- Gebiet mit Erholungsfunktion**
- weiche Faktoren**
- Gebiet mit besonderer Erholungseignung (LRP III Karte 2 Blatt 2)
- Sonstiges**
- Vorrangfläche Windenergie (Regionalplan III)
 - Eignungsfläche Außenbereich
- Ausweisungsfächen harte Faktoren**
- Gewässerschutzstreifen (§ 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG), Küste = 150m, stehendes Gewässer = 50m
 - Gebiete im Küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen = 50m (§ 82 LVG, § 70 i.V.m. § 66 LVG)
 - Siedlungen
 - Waldflächen
 - Abstand Waldflächen 30 m (§ 24 LWaldG)
 - Gewässer
 - Rettungshubschrauber - Sonderlandeplatz
 - Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Regionalplan SH 2004)
 - Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 Abs.1 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt (LRP III Karte 1 Blatt 2)
 - Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG Abs. 1 i.V.m. § 13 LNatSchG (LRP III Karte 1 Blatt 2)
 - Natura 2000 Vogelschutzgebiet (LRP III Karte 1 Blatt 2)
 - Natura 2000 FFH-Gebiet (LRP III Karte 1 Blatt 2)
 - gesetzlich geschützte Biotop (Biotopkartierung SH)
 - Schwerpunktbereich Landesweites Biotopverbundsystem (LRP III Karte 1 Blatt 2)

GEMEINDE AHRENSBÖK

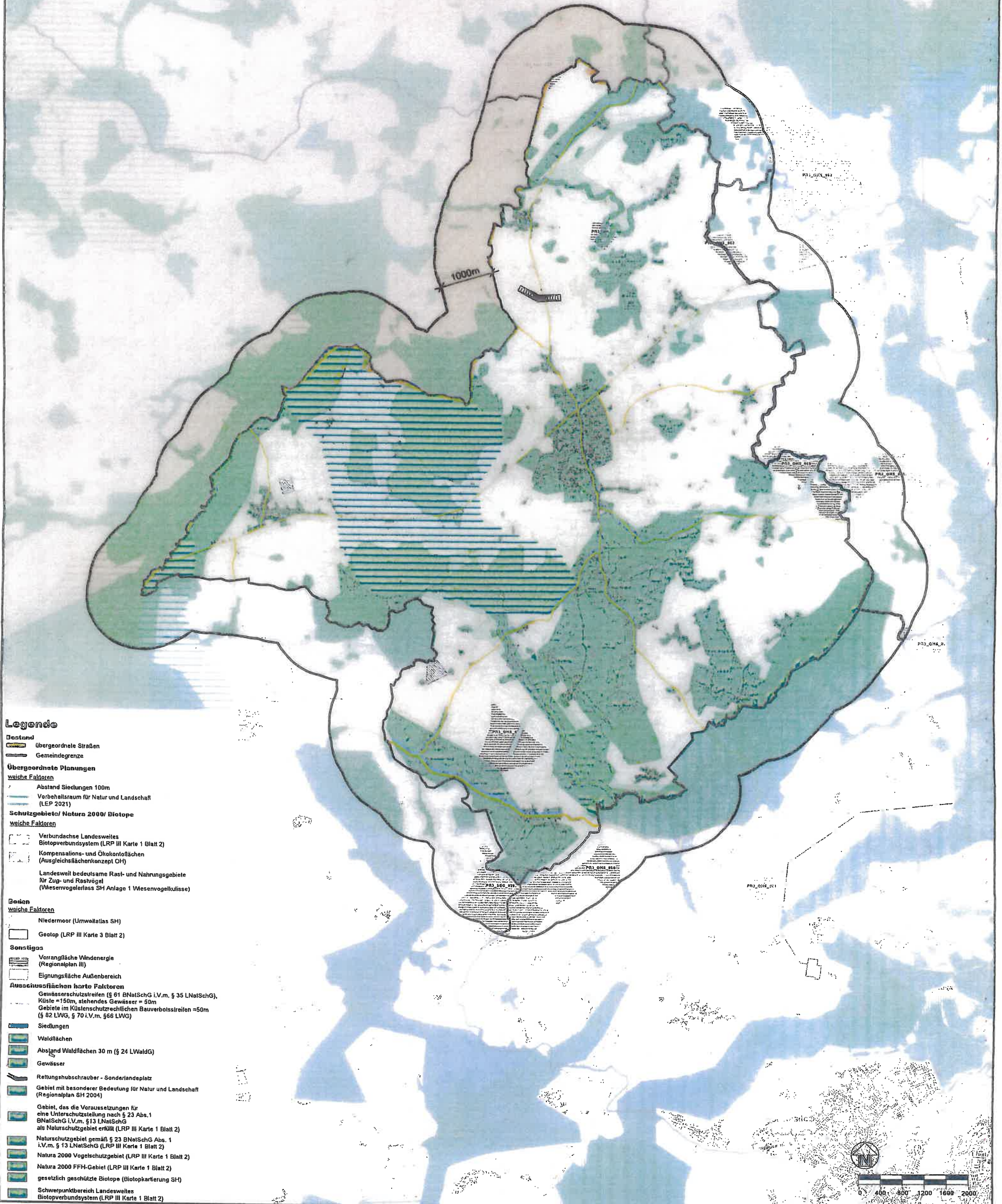
Gemeindeweite Potentialanalyse zur Eignung
für Photovoltaik-Freiflächenanlagen
Blatt 2a: Abwägungsflächen weiche Faktoren ohne

- Bodeneignung
- Gebiet mit besonderer Erholungseignung
- Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs.1 BNatSchG i.V.m. §15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt

Maßstab: 1:65.000

Stand: 15.03.2023

PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN
23611 Bad Schwartau Tremskamp 24 tel. 0451-609097-0
www.ploh.de info@ploh.de



GEMEINDE AHRENSBÖK

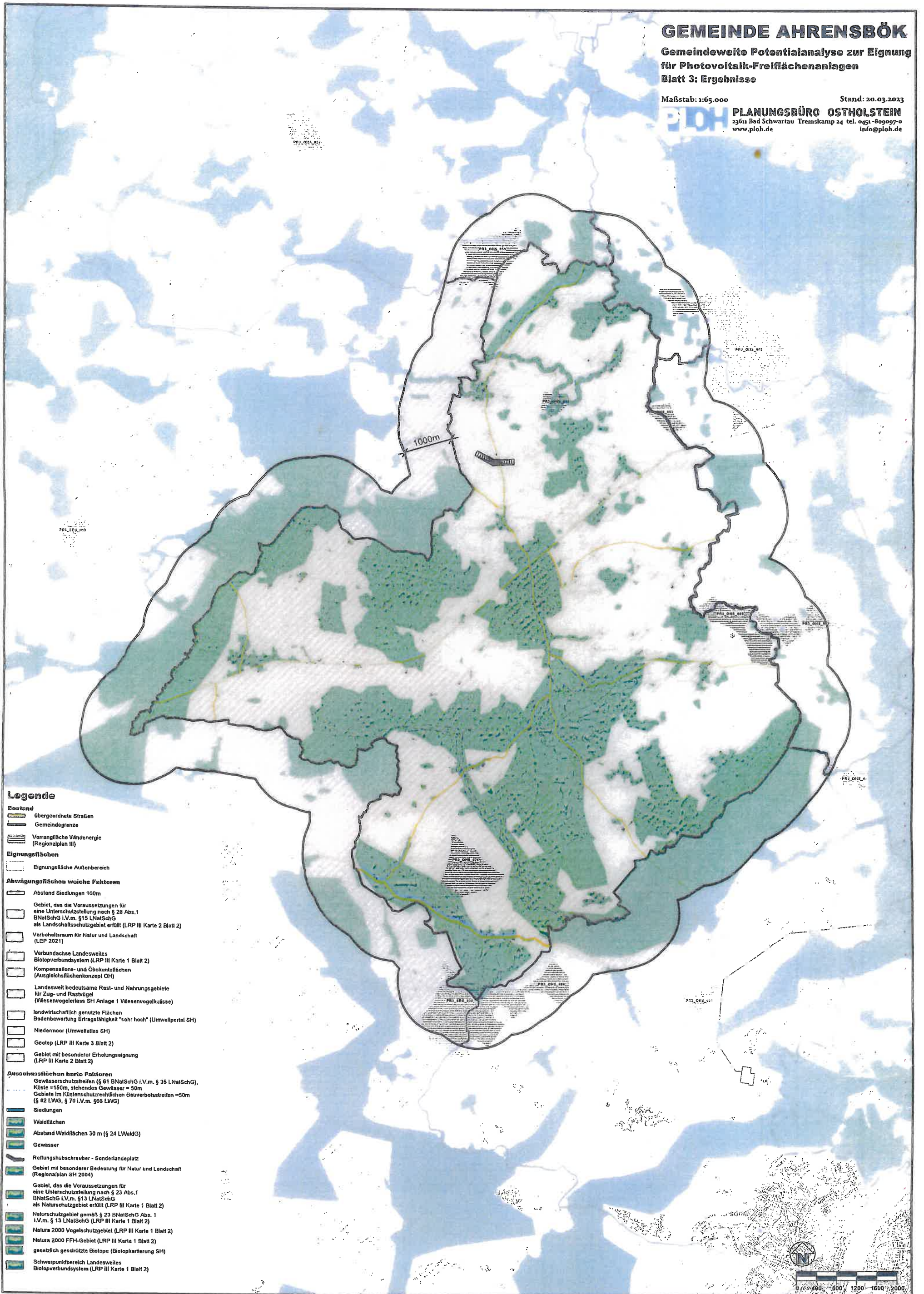
Gemeindeweite Potentialanalyse zur Eignung
für Photovoltaik-Freiflächenanlagen
Blatt 3: Ergebnisse

Maßstab: 1:65.000

Stand: 20.03.2023



PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN
23611 Bad Schwartau Tremkamp 24 tel. 0451-809097-0
www.ploh.de info@ploh.de



Legende

- Bestand**
- Übergeordnete Straßen
 - Gemeindegrenze
 - Vorrangfläche Windenergie (Regionalplan III)
- Eignungsflächen**
- Eignungsfläche Außenbereich
- Abwägungsflächen weiche Faktoren**
- Abstand Siedlungen 100m
 - Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs.1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt (LRP III Karte 2 Blatt 2)
 - Vorbehalt für Natur und Landschaft (LEP 2021)
 - Verbundachse Landesweites Biotopverbundsystem (LRP III Karte 1 Blatt 2)
 - Kompensations- und Ökotothflächen (Ausgleichsflächenkonzept OH)
 - Landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel (Wiesenvogelerlass SH Anlage 1 Wiesenvogelkulte)
 - Landwirtschaftlich genutzte Flächen Bodenbewertung Ertragsfähigkeit "sehr hoch" (Umweltportal SH)
 - Niedermoor (Umweltatlas SH)
 - Geotop (LRP III Karte 3 Blatt 2)
 - Gebiet mit besonderer Erholungseignung (LRP III Karte 2 Blatt 2)
- Ausweisungsfächen harte Faktoren**
- Gewässerschutzstreifen (§ 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG), Küste = 150m, stehendes Gewässer = 50m
 - Gebiete im Küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen = 50m (§ 82 LWG, § 70 i.V.m. § 66 LWG)
 - Siedlungen
 - Waldflächen
 - Abstand Waldflächen 30 m (§ 24 LWaldG)
 - Gewässer
 - Reifungshubschrauber - Sonderlandeplatz
 - Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Regionalplan SH 2004)
 - Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 Abs.1 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt (LRP III Karte 1 Blatt 2)
 - Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG Abs. 1 i.V.m. § 13 LNatSchG (LRP III Karte 1 Blatt 2)
 - Natura 2000 Vogelschutzgebiet (LRP III Karte 1 Blatt 2)
 - Natura 2000 FFH-Gebiet (LRP III Karte 1 Blatt 2)
 - gesetzlich geschützte Biotope (Biotopkartierung SH)
 - Schwerpunktbereich Landesweites Biotopverbundsystem (LRP III Karte 1 Blatt 2)

GEMEINDE AHRENSBÖK

Gemeindeweite Potentialanalyse zur Eignung
für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Blatt 3a: Ergebnisse ohne

- Bodenbewertung
- Gebiet mit besondere Erholungsseignung
- Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach
§ 26 Abs.1 BNatSchG i.V.m. §15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt
Maßstab: 1:65.000 Stand: 20.03.2023

PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN
23611 Bad Schwartau Tremskamp 24 tel. 0451-809097-0
www.ploh.de info@ploh.de

Legende

- Bestand**
- übergeordnete Straßen
 - Gemeindegrenze
 - Vorrangfläche Windenergie (Regionalplan III)
- Eignungsflächen**
- Eignungsfläche Außenbereich
- Abwägungsflächen weiche Faktoren**
- Abstand Siedlungen 100m
 - Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs.1 BNatSchG i.V.m. §15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt (LRP III Karte 2 Blatt 2)
 - Vorbehalt für Natur und Landschaft (LEP 2021)
 - Verbundische Landesweites Biotopverbundsystem (LRP III Karte 1 Blatt 2)
 - Kompensations- und Ökotothflächen (Ausgleichsflächenkonzept OH)
 - Landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel (Wiesenvogelzug SH Anlage 1 Wiesenvogelzug)
 - Niedermoor (Umweltatlas SH)
 - Geotop (LRP III Karte 3 Blatt 2)
- Ausweisungsfächen harte Faktoren**
- Gewässerschutzstreifen (§ 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG), Küste = 150m, stehendes Gewässer = 50m
 - Gebiete im Küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen = 50m (§ 62 LWG, § 70 i.V.m. § 66 LWG)
 - Siedlungen
 - Waldflächen
 - Abstand Waldflächen 30 m (§ 24 LWaldG)
 - Gewässer
 - Reitungsstabschrauber - Sonderlandeplatz
 - Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Regionalplan SH 2004)
 - Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 Abs.1 BNatSchG i.V.m. §13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt (LRP III Karte 1 Blatt 2)
 - Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG Abs. 1 i.V.m. § 13 LNatSchG (LRP III Karte 1 Blatt 2)
 - Natura 2000 Vogelschutzgebiet (LRP III Karte 1 Blatt 2)
 - Natura 2000 FFH-Gebiet (LRP III Karte 1 Blatt 2)
 - gesetzlich geschützte Biotope (Biotopkartierung SH)
 - Schwerpunktbereich Landesweites Biotopverbundsystem (LRP III Karte 1 Blatt 2)

